

Information

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

Post III 2605/24.3.31.

Hr. Balther Friedmann.

Berlin, den 23. März 1931.
Kochstr. 73, II.

Hr. Fr./Kg.

An

Reichsminister des Innern

B e r l i n .

Nr. III 2605/3.2:31.

In Sachen Verbot des reichszensurierten Films "Frauennot-
Frauenglück" und Entziehung der Erlaubnis für die Veranstaltung
von Lichtspielvorführungen an die Kinos, welche diesen Film,
gestützt auf § 8 Reichslichtspielgesetzes, zur Vorführung zu
bringen beabsichtigen, gestatte ich mir, noch folgendes ergebenst
vorzutragen:

In ganz Bayern, so in Würzburg, Augsburg, Hof, Schwabach
und anderen Orten, wird den Lichtspieltheaterbesitzern die Vorfüh-
rung des Films untersagt, indem ihnen die Erlaubnis zur Veran-
staltung von Lichtspielvorführungen für die Dauer der Vorführung
dieses Films entzogen wird.

Diese Maßnahme ist, wie ich bereits auseinandergesetzt
habe, absolut rechtswidrig. Sie widerspricht Artikel 13 RV.: Selbst
wenn Kinos in Bayern dem Erlaubniszwang unterlegen haben sollten,
so ist dafür nach Inkrafttreten der Reichsorganisation kein Raum
mehr; denn nach deren Art. 7 Ziff. 20 hat das Reich die Gesetzgebung
über das Lichtspielwesen. Ausdrücklich hat die Reichsregierung

An
Bayerische Staatsministerium
des Außern
in München.

./.

am 20. Oktober 1922 im Reichstage auf die kleine Anfrage des Abgeordneten D. Mumm die Einführung des Konzessionszwanges für Kinos abgelehnt (vgl. Sten. Ber. über die 260. Sitzung des Reichstages vom 20. 10. 1922, S. 8813 C).

Daß aber auch vor Inkrafttreten der RV. Kinos konzessionspflichtig nicht waren, geht daraus hervor, daß dem Reichstage am 25. Februar 1914 ein vom Bundesrate beschlossener Gesetzentwurf vom 25. 2. 1914 vorgelegt worden ist, der durch entsprechende Änderung des § 33 a Gew. O. Kinos konzessionspflichtig machen wollte; (vgl. Nr. 1431 der Reichstagsdrucksachen pro 1912/14). Ausdrücklich ist dort (vgl. S. 14/15 der Begründung) unter Hinweis auf die Rechtsprechung festgestellt worden, daß Kinos dem Erlaubniszwange nicht unterliegen. Dieser Gesetzentwurf ist jedoch infolge Schließung des Reichstags gescheitert.

Der Bundesrat hat dann auf Grund des sogenannten Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) die Bekanntmachung über die Veranstaltung von Lichtspielen vom 3. August 1917 (RGBl. S. 681) erlassen, welche die Konzessionspflicht der Kinos nach Maßgabe des Bedürfnisses aussprach. Diese Bundesratsverordnung hat aber der Reichstag durch Beschluß vom 11. Oktober 1917 (vgl. Sten. Ber. von diesem Tage) kassiert. Darauf hat der Bundesrat durch Bekanntmachung vom 26. Oktober 1917 (RGBl. S. 972) jene VO. vom 3. 8. 1917 aufgehoben.

Damit wäre, wenn das Lichtspielwesen, das doch der Gewerbeordnung untersteht, eine Reichsangelegenheit nicht gewesen wäre, die Bahn für entsprechende Gesetze in den einzelnen Ländern frei gewesen.

Diese Auffassung ist aber niemals vertreten worden. Vielmehr hat der Reichskanzler Graf von Hertling am 9. März 1918 dem Reichstage abermals den Entwurf eines Gesetzes über die Veranstaltung von Lichtspielen (vgl. Nr. 1376 der Reichstagsdrucksachen pro 1914/18) vorgelegt, durch welche Kinos dem Konzessionszwange unterworfen werden sollten. Auf die dem Entwurf beigefügte Begründung nehme ich hier Bezug.

Auch dieser Entwurf ist gescheitert, nachdem die zu seiner Beratung eingesetzte Kommission des Reichstages mit Mehrheit sein Kernstück, das sogen. Bedürfnisprinzip (vgl. § 1 Ziff. 3) abgelehnt und darauf die Regierung erklärt hat, daß sie an einer Weiterberatung des Entwurfes kein Interesse habe, der dann infolge des Kriegsausbruches nicht verabschiedet worden ist. Daß aber auch das Reichsministerium des Innern der diesseitigen Auffassung beigetreten ist, geht daraus hervor, daß es seinerzeit 1920 gemäß Art. 15 RV. auf Antrag der damals von dem Unterzeichneten vertretenen "Vereinigung Deutscher Filmfabrikanten" Vorstellungen gegenüber dem Lande Sachsen-Coburg-Gotha erhoben und die Aufhebung des von diesem erlassenen Kinokonzessionsgesetzes gefordert hat, die daraufhin unnerzüglich erfolgt ist.

Es handelt sich also um eine Angelegenheit der Reichsgesetzgebung, die mit einem Zivilprozesse nicht das mindeste zu tun hat, der übrigens gar nicht auf die sogenannte Konzessionsentziehung, sondern auf Verletzung des § 8 LG. gestützt wird, nämlich auf einen Beschluß der Polizeidirektion München vom 20. Oktober 1930, durch den

rechtswidrig die Vorführung eines reichszenzierten Films
ortspolizeilich verboten worden ist.

Jch bitte daher, nunmehr meinem Antrage vom 3. Februar
1931 stattgeben zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Unterschrift.